



Stadt Schwaigern

Beschlussvorlage

Amt/Geschäftszeichen AZ.: 58	TOP 8	Datum 12.09.2025	Nummer der Vorlage GR 71/2025
---------------------------------	-------	---------------------	----------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermine	Status	Zuständigkeit
Gemeinderat	am 26.09.2025	öffentlich	Entscheidung

Betreff:
Grundsatzbeschluss zum Erhalt des städtischen Baumbestands

Sachverständiger:	
Durch HH-Plan abgedeckt:	
Restliche Verfügungssumme bei der HH-Stelle:	
Ausser-/Überplanmäßig:	
Kosten für Folgejahre:	

Beschlussvorschlag:
 Der Gemeinderat der Stadt Schwaigern beauftragt die Verwaltung im Hinblick auf Fortbestand und Erhaltung des städtischen Baumbestands folgende Handlungsgrundsätze zu beachten und folglich anzuwenden:

1. Die Verkehrssicherheit ist zu gewährleisten und ggf. herzustellen.
2. Gesunde und vitale Bäume sind möglichst zu erhalten.
3. Sollten die notwendigen Aufwendungen zur Erhaltung eines Baums in einem erheblichen Missverhältnis zur Bedeutung/Wert des Baums stehen, wird zu Gunsten der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt entschieden.
4. Ersatzpflanzungen sollen nach Möglichkeit erfolgen.
5. Anlassbezogene Fällung als letztes Mittel.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichend. Beschluss (Rückseite)

Sachdarstellung:

Umgang mit Bäumen im Siedlungsbereich – Abwägung zwischen Erhalt, Pflege und notwendigen Maßnahmen

Mehr als 2.800 städt. Bäume (nur innerhalb der geschlossenen Ortslage) bereichern einerseits das Ortsbild und übernehmen zudem zahlreiche wichtige Funktionen für das Klima, die Umwelt und die Lebensqualität.

Dennoch sind sie nicht gänzlich frei von Begleiterscheinungen. Sie nehmen gelegentlich Lichteinfall weg, verlieren Laub und der Pollenflug kann für Allergiker je nach Ausprägung der allergischen Reaktionen belastend sein. Auch können Wurzeln gerade älterer Bäume für Schäden an Gehwegen, Mauern oder privaten Anlagen sorgen.

Gleichzeitig tragen Bäume in Ortslagen in vielfältiger Weise zur Verbesserung des Wohn- und Stadtklimas bei und sind insbesondere im Kontext des Klimawandels von unschätzbarem Wert. Sie produzieren Sauerstoff, binden CO₂, spenden Schatten und senken durch Verdunstungskühle spürbar die Umgebungstemperatur. Darüber hinaus filtern sie Feinstaub aus der Luft, dämpfen Lärm, fördern die Biodiversität, indem sie Lebensraum und Nahrung für zahlreiche Tierarten bieten und verschönern das Stadtbild. Auch die physische und psychische Gesundheit der Menschen im Umfeld von Bäumen profitiert messbar von ihrem Vorhandensein.

Diese überwiegend vorteilhaften Eigenschaften machen den Erhalt des vorhandenen städt. Baumbestands zu einem zentralen Bestandteil kommunaler Klimaanpassungsstrategien und findet sich daher in vielen Leitbildern und Klimaschutzberichten. Hinzu kommt, dass viele Bäume über die Jahre ortsbildprägend geworden sind und für Bürgerinnen und Bürger mit persönlichen Erinnerungen und emotionaler Verbundenheit einhergehen – was sich nicht zuletzt dann zeigt, wenn Bäume gefällt werden müssen.

Aktuelle Herausforderungen

Der Klimawandel mit zunehmendem Hitzestress, langanhaltenden Trockenperioden, neuartige Schädlinge und Krankheitsbilder bedrohen den Fortbestand der Stadtbäume zusehends. Zudem kommt die Tatsache, dass die Toleranz vieler Anwohner gegenüber dem „Nachbarn Stadtbaum“ vielerorts nachlässt und das obgleich der Baum häufig bereits im Zuge der Baugebieterschließung gepflanzt wurde und somit oftmals schon vor dem Anwohner dort existiert und Wurzeln geschlagen hat.

In den vergangenen Jahren haben Bürgerinnen und Bürger wiederholt gefordert, dass in Wohngebieten gesunde inzwischen tw. großgewachsene Bäume gefällt oder stark eingekürzt werden sollen. Häufig wird dies damit begründet, dass Bäume Laub und Samen in erheblichem Umfang abwerfen, durch ihre Wurzeln Schäden verursachen oder aber Grundstücke und Photovoltaikanlagen verschatten.

In der Regel handelt es sich hierbei um Bäume, die an sich vital und gesund sind und kein akuter Handlungsbedarf besteht. Denn die Stadt verfolgt seit vielen Jahren mit viel Aufwand das Ziel einen gesunden und ökologisch wertvollen Baumbestand zu erhalten und setzt sich für den Erhalt der Biodiversität ein.

Daher orientiert sich die Stadt Schwaigern bei der Baumpflege an die fachlichen Leitlinien der ZTV-Baumpflege. Der Zustand der Stadtbäume wird überdies 1-2-mal jährlich von einem externen Fachbüro kontrolliert und die nötigen Pflegemaßnahmen festlegt, die der Verkehrssicherheit dienen. Die Pflegearbeiten werden dann vom Bauhof im Rahmen der eigenen Möglichkeiten abgearbeitet. Besonders gefährliche Spezialfällungen oder Pflegemaßnahmen, die bsp. Klettertechniken oder Spezialgerät erfordern werden von externen Firmen erledigt.

Nicht selten wird inzwischen die Verschattung von Gebäuden durch Bäume als störend empfunden und als Anlass genommen, ihre Fällung oder zumindest eine Kappung zu verlangen. Hier zählt laut ständiger Rechtsprechung, dass sofern die gesetzlichen Grenzabstände eingehalten sind, selbst erhebliche Verschattungen hinzunehmen sind, solange eine tägliche Besonnung von etwa ein bis zwei Stunden in Aufenthaltsräumen gewährleistet bleibt.

Bei Laubbäumen ist es unvermeidbar, dass diese im Herbst und Winter, ihre Blätter verlieren. Dadurch entfällt der lichtnehmende Laubanteil, was zu einer veränderten Lichtverhältnissen im Umfeld führt. Die Rechtsprechung hält eine Entfernung des Baums nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt, wenn außergewöhnlich schwere und nicht mehr hinzunehmende Nachteile vorliegen und fordert stets eine Betrachtung des Einzelfalls. Ein Beispiel dafür ist das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 10. Juli 2015 (Az. V ZR 229/14): Gesunde Eschen in einem öffentlichen Grünstreifen, die zu einer deutlichen Verschattung eines Reihenhausgartens führten, mussten nicht gefällt werden. Die Richter betonen, dass öffentliche Grünanlagen mit großen Bäumen zur Luftverbesserung, Naherholung und Biodiversität beitragen und deren Schatten grundsätzlich zu dulden ist.

Der Bundesgerichtshof hat klargestellt, dass Laubfall, Samenflug und Nadeln nach § 906 BGB als natürliche „Immissionen“ zu werten sind. Sofern sie unkontrollierbar, intensitätsmäßig wechselnd und damit potenziell beeinträchtigend sind. Eigentümer müssen diese natürlichen Lebensäußerungen dulden, sofern diese ortsüblich und nicht übermäßig sind, sofern die Grenzabstände eingehalten sind. Die überwiegende Rechtsprechung betont, dass Beeinträchtigungen durch Blätter, Blüten oder Samen in aller Regel als unwesentlich und ortsüblich einzustufen sind.

Aus diesem Grund verzichtet die Stadt Schwaigern seit jeher bewusst auf zentrale Laubsammelstellen, da die Erfahrung in anderen Kommunen zeigt, dass häufig auch privater Grünabfall oder verschiedenste Fremdstoffe entsorgt werden. Deshalb nehmen viele Kommunen, die dies praktiziert haben inzwischen wieder davon Abstand.

Künftige Vorgehensweise

Baumfällungen – nur nach Einzelfallprüfung und sorgfältiger Abwägung

In Zeiten des Klimawandels will die Fällung jedes Baumes wohl überlegt sein. Aus diesem Grund und unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung wird die Verwaltung im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit bei Anfragen aus der Bürgerschaft den Sachverhalt entsprechend würdigen, einordnen und dabei folgende Handlungsmaxime anwenden:

1. Verkehrssicherheit ist zu gewährleisten und ggf. herzustellen

Der Eigentümer des Baumes hat dafür zu sorgen, dass vom Baumbestand keine Gefahr für Dritte ausgeht und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht eingeschränkt wird. Dies bedeutet, regelmäßige Baumkontrollen durchzuführen und gegebenenfalls Maßnahmen wie das Zurückschneiden oder Entfernen von Ästen/ Totholz und ggf. sogar vollständige Entnahme von Bäumen zu ergreifen.

2. Gesunde und vitale Bäume sind möglichst zu erhalten.

Auf Grund der geschilderten wichtigen Funktionen des städt. Baumbestands ist dieser möglichst gesund zu erhalten. Dies stellt der Bauhof durch regelmäßige Bewässerung und Düngergaben im Rahmen des Möglichen sicher.

3. Sollten die notwendigen Aufwendungen zur Erhaltung eines Baums in einem erheblichen Missverhältnis zur Bedeutung/Wert des Baums stehen, wird zu Gunsten der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt entschieden.

Jeder Baum stellt einen messbaren Sachwert dar. Bereits bei mittelgroßen Bäumen bewegt sich dieser je nach Art und Entwicklungszustand in einem mittleren vierstelligen Betrag. Eine Fällung bedeutet also nicht nur einen ökologischen, sondern auch einen wirtschaftlichen Verlust. Sollten jedoch die Aufwendungen für Pflege und Fortbestandssicherung in einem erheblichen Missverhältnis zur Bedeutung (bsp. stadthist. Bedeutung/ besonders ortsbildprägend/ Naturdenkmal) und Wert eines Baumes stehen entscheidet die Verwaltung zu Gunsten der finanziellen Leistungsfähigkeit.

4. Ersatzpflanzungen sollen nach Möglichkeit erfolgen

Die Verwaltung erfasst und dokumentiert seit jeher die genaue Anzahl und Standort der gefällten Bäume und Neupflanzungen und gibt bereitwillig darüber Auskunft und veröffentlicht dies bsp. im Verwaltungsbericht und Umweltausschuss.

So konnte bisher auch stets ein positiver Saldo an Neupflanzungen erzielt werden. Klar ist jedoch auch, dass es einiger Jahre bedarf bis ein neugepflanzter Baum die ökologische Funktion eines vieljährigen Baums erfüllen kann.

In seltenen Fällen kann jedoch auch die Nach-/Neupflanzung eines Straßenbaums am bisherigen Standort ausbleiben. Denn leider bieten viele Straßenbaumstandorte nicht ausreichend Raum für eine gesunde Wurzel- oder Kronenentwicklung und es müssen regelmäßig die Fassaden angrenzender Bäume freigestellt werden. Besonders enge Baumscheiben und mangelnder Wurzelraum erlauben keine gesunde Baumentwicklung und Schäden am Straßenbelag oder Gehweg sind vorprogrammiert und zeitnah absehbar, was wiederum auch verkehrssicherheitsrelevant ist.

Die Verwaltung versucht zudem die Ersatzpflanzungen stadtteilbezogen durchzuführen, leider gelingt dies nicht immer bzw. werden manchmal wenn bsp. in einem Stadtteil nur 1 Baum entnommen wurde und in einem anderen Stadtteil im Rahmen einer größeren Pflanzaktion mehrere gesetzt werden, dieser „eine Baum“ dort mit eingebracht.

5. Anlassbezogene Fällung als letztes Mittel

In wenigen begründeten und von äußeren Zwängen geleitet muss eine Fällung erfolgen, wenn bsp. Wurzeln wichtige Ver- oder Entsorgungsleitungen zu beschädigen drohen oder angrenzende private Einrichtungen akut gefährdet sind. In solchen Fällen ist eine Entfernung der schädigenden Wurzeln oft nicht möglich, ohne die Standfestigkeit oder Vitalität des Baumes erheblich zu gefährden.

Auch sind Baumfällungen bsp. zur Entwicklung oder Neugestaltung von Flächen hin und wieder erforderlich. Die Verwaltung wird dabei jedoch behutsam vorgehen und der mögliche Erhalt des Baumbestands stets in die Abwägung miteinbezogen. Im Zuge von größeren Eingriffen bsp. durch eine Siedlungsentwicklung erfolgt ohnehin eine Eingriff- und Ausgleichsbewertung und Beschlussfassung durch das Gremium. Bei solch größeren Eingriffen überwiegt zudem das Interesse der Allgemeinheit und wird mit entsprechenden Ratsbeschlüssen gefasst.

Das Gremium wird gebeten den Beschluss wie vorgeschlagen zu fassen, damit die Verwaltung gestützt auf einen aktuellen Beschluss und mit Rückhalt der Gemeindevertretung gegenüber insbesondere im Herbst vermehrt aufkommenden Begehrlichkeiten aus der Bürgerschaft robust antworten und agieren kann.

Anmerkung: Es besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit zum Erlass einer kommunalen Baumschutzsatzung um satzungsrechtlich zu regeln welche Maßnahmen verboten oder zulässig sind. Diese Satzung umfassen allerdings auch den privaten Baumbestand und schreiben somit auch den Bürgerinnen und Bürgern vor, wie mit den eigenen Bäumen umzugehen ist und fordert entsprechende Handlungen (Pflege, Erhaltung, Ersatzpflanzung usw. ein) bsp. macht Bad Wimpfen von solch einer Satzung seit 2024 gebrauch.

Die Verwaltung hat sich eingehend damit befasst, kommt jedoch zur abschließenden Betrachtung, dass bei konsequenter Anwendung mit dieser zusätzlichen Reglementierung ein erheblicher Aufwand verbunden ist und der daraus gewonnene Nutzen in keinem Verhältnis steht. Die damit verfolgten Zielsetzungen erscheinen in Schwaigern auch auf anderem Wege erreichbar, die gesetzlichen Rahmenregelungen bestehen ohnehin und die durch eine Satzung gewonnenen Sanktionsmöglichkeiten basierend auf bsp. Ausgleichszahlungen und Ordnungswidrigkeiten führen vermutlich zu einer zunehmenden Abkehr von ökologischen Zielen. Daher wird solch eine kommunale Baumschutzsatzung aus Verwaltungssicht nicht empfohlen.

Schwaigern, 12.09.2025

gez.
Sabine Rotermund
Bürgermeisterin

gez.
Christoph Hamberger
Bauamtsleiter

